

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Eichenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsgesellschaft Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Infektionspreis:
Für Inserate aller Art: die schlagzeiliger Kolonietexte 7 Mark,
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt-Zeile 1,50 Mark

Der Internationale Gewerkschaftsbund an die Arbeiter aller Länder!

Arbeitsgenossen!

Angesichts des Unglücks, von dem das russische Volk betroffen wird, wendet sich der Internationale Gewerkschaftsbund mit diesem dringenden Aufruf an euch. Der Internationale Gewerkschaftsbund, der die internationale Macht der Arbeiterklasse darstellt, hat unter solchen erschütternden Umständen die Pflicht, die Solidarität der Proletarier aller Länder zu verwirklichen. Dem Hilferuf der russischen Arbeiter und Bauern müssen die Arbeiter der übrigen Welt als erste antworten.

Der Internationale Gewerkschaftsbund als das natürliche Bindeglied der Arbeiterkräfte der ganzen Welt wendet sich an alle Schaffenden, ohne Rücksicht auf Partei- und Meinungsunterschiede, in der Ueberzeugung, daß alle diesem Hilferuf folgen werden.

In voller Würdigung der ihm obliegenden Mission vermeidet es der Internationale Gewerkschaftsbund, jetzt die politischen Ursachen des Unglücks zu untersuchen, das Rußland betroffen hat. Eine dringende Pflicht ruft ihn; er stellt sich unverzüglich zur Verfügung.

Mit Worten jedoch können die von Hungersnot, Pest oder Cholera bedrohten Millionen menschlicher Wesen, kann das Leben der vielen Millionen gefährdeter Kinder nicht gerettet werden. Dazu bedarf es praktischer Taten.

Zu solchen Taten der Solidarität ruft euch der Internationale Gewerkschaftsbund auf!

Die menschliche Pflicht eines jeden ist dabei klar vorgezeichnet: ein jeder muß sein Teil beitragen in dem Kampfe gegen die Vernichtung, gegen den Hunger, Frauen und Kinder tötenden Hunger!

Die Bemühungen des einzelnen können in diesem Kampfe nichts ausrichten; einheitlich vom Internationalen Gewerkschaftsbund durchgeführte Anstrengungen dagegen vermögen schon wesentlich zur Linderung der Not beizutragen.

Wenn die Arbeiterklasse aller Länder gegenüber diesem großen Notstande nicht ihre volle Pflicht, ja mehr als ihre Pflicht erfüllt, so würde sie sich der hohen Aufgabe unwürdig erweisen, die ihr die Geschichte vorgezeichnet hat: die Befreiung der Arbeit.

Die Macht der Arbeiterschaft beruht auf der praktischen Anwendung des Grundgesetzes der gegenseitigen Hilfe. Nie war diese Pflicht so heilig und dringend wie im gegenwärtigen Zeitpunkt.

Keiner, sei es Mann oder Frau, und ganz gleich, auf welchem Gebiete sie tätig sind, darf sich der Bürde entziehen, welche die Leiden des russischen Volkes für einen jeden bedeuten.

Es gilt rasch zu handeln. Jeder verlorene Tag bedeutet weitere Tausende von geopfertem Menschenleben.

Die gewerkschaftliche Internationale, das Sinnbild der Völkerverbrüderung, in praktischer Befolgung des proletarischen Wahlspruches: Arbeiter aller Länder, vereinigt euch! fordert euch auf, das russische Proletariat, das sich in Todesgefahr befindet, aus seiner Lage zu erretten.

Arbeiter aller Länder, ihr werdet nicht zögern, sondern euch sofort und reiflos dem Hilfswerke zur Verfügung stellen.

Reißt unverzüglich und regelmäßig euren Beitrag an eure gewerkschaftlichen Organisationen: die allein berufen sind, Mittel für diesen Zweck in Empfang zu nehmen und an den Internationalen Gewerkschaftsbund weiterzuleiten. Von diesen sind daher schon Einrichtungen geschaffen worden, die eine wirksame und fortdauernde Unterstützungsaktion ermöglichen sollen. Von ihnen auch werden die weiteren Einzelheiten bekanntgemacht werden.

Arbeitsgenossen, helft kräftig, diesem Hilfswerke für unsere leidenden russischen Mitbrüder den vollen Erfolg zu sichern. Ruft eure Arbeitskameraden zur Mitarbeit auf, ganz gleich, welcher Richtung sie angehören, damit niemand sich seiner Menschenpflicht entziehe.

- A. Jouhaux (Frankreich), 1. Vizevorsitzender.
- C. Mertens (Belgien), 2. Vizevorsitzender.
- E. A. Fineman, J. Duedegeest (Holland), Sekretäre.

Die zehn Forderungen des ADGB und der Reichstag.

Die parlamentarische Behandlung der am 26. Februar d. J. gestellten zehn Forderungen des ADGB hat mit dem Beschluß des Deutschen Reichstages am 7. Juli ihren Abschluß gefunden. Die SPD und die USPD einigten sich für die gesetzgeberische Behandlung der Erwerbslosenfürsorge auf einen gemeinsamen Antrag, der am 22. April eingebracht wurde. Die Verhandlungen im Ausschuß für Volkswirtschaft, an dem der Antrag verworfen wurde, nachdem er das Parlament am 3. und 4. Mai beschlüsselt hatte, rückten nur langsam voran, trotzdem die gewerkschaftlichen Spitzenverbände erneut auf größte Beschleunigung gedrängt hatten.

Um möglichst schnell der dringenden Not der Erwerbslosen zu steuern, beantragte der Ausschuß, vorweg eine Sonderunterstützung für mehr als 26 Wochen Erwerbslose. Der Reichstag beschloß daher am 2. Juni, den Gemeinden eine besondere geblühte Beihilfe zu gewähren, die den langfristig Erwerbslosen die nötigsten Anschaffungen an Kleidung und Schuhwerk ermöglichen sollte. Diese Unterstützung, die im Durchschnitt 600 Mk. für jeden in Frage kommende Erwerbslosen betragen sollte, ist inzwischen überall angewiesen worden, so daß sie im Juli durchgeführt werden konnte. Teils erfolgte sie in bar, teils in Zuwendung von Bekleidung. Weiter wurde beschlossen, die besondere Berücksichtigung der langfristig Erwerbslosen bei den Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge durch Zuschuß eines für diese wesentlich höheren Förderungsbeitrages. Aus Anlaß berechtigter Klagen wurde noch beschlossen:

Der Erwerbslosen soll die Unterstützung auch über die Dauer von 26 Wochen hinaus in allen den Fällen forsgewährt werden, in denen es nach der Lage des Arbeitsmarktes zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Der § 9a der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist in diesem Sinne anzuwenden.

Ueber die Hauptfragen wurde im Ausschuß weiter verhandelt. Nach langwierigen Beratungen konnten am 5. Juli dem Reichstag als Resultat die folgenden Grundsätze zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit vorgelegt werden, die am 7. Juli die Zustimmung des Parlaments fanden. Sie stellen sich dar als eine Reihe festumrissener Grundsätze und Vorschläge zur Lösung des Arbeitslosenproblems, wobei an die Spitze die Beschaffung von Arbeit gestellt ist als die beste Erwerbslosenfürsorge. Einleitend sagt der Beschluß:

Die Arbeitslosigkeit ist mit den Fragen der Wirtschaft aufs engste verbunden. Eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse trägt gleichzeitig zur Linderung der Not der Arbeitslosen bei und vermindert deren Zahl durch zunehmende Beschäftigung.

Erwerbslose, die keine Beschäftigung finden können, bedürfen einer finanziellen Unterstützung, die ihnen ein Existenzminimum sichert. Dabei besteht jedoch in erster Linie die zwingende Notwendigkeit, den Beschäftigungslosen Arbeit zu beschaffen.

Zur Erreichung des letztgenannten Zieles wird zunächst die planmäßige Umsiedlung der Bevölkerung verlangt. Maßnahmen, um den Lebensmittelpfeilraum zu vergrößern, um das so bitter notwendige Ziel zu erreichen, dem deutschen Boden mehr Frucht abzugewinnen, zugleich aber auch, um dem Industriearbeiterüberschuß Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft zu geben. Zurzeit sind in Deutschland noch 150 000 ausländische Arbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt, die früher früher oder später durch steigende Arbeit in ihre Heimat absorbiert werden. Voraussetzung für Wiederansiedlung deutscher Arbeiter ist natürlich in erster Linie Lösung der ländlichen Wohnungsfrage, die völlig im argen liegt. Es sind daher 200 Millionen Mark bereitgestellt, um aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge den ländlichen Wohnungsbau zu beschleunigen. Zur Erreichung dieser Umsiedlung sagt der Beschluß:

Die nach dem Kriege eingetretenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse machen eine weitgehende Umsiedlung der Bevölkerung von der Stadt auf das Land dringend erforderlich. Zur Erleichterung unserer Versorgung mit Nahrungsmitteln, zur Verminderung unserer Einfuhr ist eine Verbreiterung der landwirtschaftlichen Grundlage unentbehrlich.

Dieser Zweck dient:

1. eine großzügige Neusiedlung und Anliegersiedlung;
2. die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel;
3. eine Abänderung des Reichsiedlungsgesetzes, wodurch die jetzt bestehenden Hemmnisse der Siedlung beseitigt werden;
4. die Anfertigung städtischer Arbeiter für Landwirtschaft und Gartenbau. Die produktive Erwerbslosenfürsorge soll diese Anfertigung durch Gewährung eines angemessenen Zuschusses für die Dauer der Anfertigung fördern;
5. die Schaffung von Kulturgütern, namentlich um die größeren Städte, durch Kulturbarmachung von Feldflächen und Ausbau zu gärtnerischer Siedlung zur Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse, Obst u. a.;
6. Förderung der Rekolonisation, Kultivierung und Besiedlung von Moorlandbereichen unter möglicher Berücksichtigung des Naturschutzes.

Hauptteil des Beschlusses sind die Grundsätze über die Arbeitsbeschaffung, vor allem Förderung des Baugewerbes durch Beihilfen und Bekämpfung der ungesund hohen Baustoffpreise. Ein beantragter Satz, der die Auf-

hebung der Verordnung vom 29. Juni 1916 betreffend Verbot der Einrichtung von Werken zur Herstellung von Zement verlangte, weil, gestützt auf dieses Verbot, die bestehenden Werke unerhörte Gewinne einheimen und damit das Bauen verleiern, wurde gestrichen, weil der erste Satz „dies bereits befohle“. Haben Worte einen Sinn, so muß nunmehr das hemmende Verbot fallen. Öffentliche Arbeiten sollen in weitestem Maße sofort in Angriff genommen werden, wobei die Unterbringung Arbeitsloser in erster Linie zu beachten ist. Diese Arbeiten sind als Notstandsarbeiten zu behandeln, d. h., es soll der Unternehmergewinn begrenzt werden. Wichtig ist die Bestimmung, daß, entsprechend unseren Forderungen bei der Regelung dieser Auftragsvergebungen, Gewerkschaftsvertreter zuzuziehen sind. Dieser Teil des Beschlusses sagt:

Arbeitsbeschaffung

1. Förderung des Baugewerbes in Stadt und Land durch:
 - a) Bauhilfen;
 - b) Anregung der privaten Bautätigkeit auf dem Wege steuerlicher Erleichterungen und freier Verfügung über Neubauten;
 - c) Bekämpfung ungesund hoher Preise der Baustoffe;
 - d) mit den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge die Ausbesserungsarbeiten an den Wohnhäusern zu fördern.

2. Schnellere Förderung des Baues von Kanälen, Talsperren sowie anderen Arbeiten, die einer Förderung des Verkehrs und der Wirtschaft dienen, eventuell unter Bereitstellung von Mitteln aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

3. Neubau notwendiger Verkehrsstraßen und Wiederherstellung der vielfach sehr stark abgenutzten Landstraßen und Wege.

4. Beschleunigung der Wiederaufforstungsarbeiten.

5. Sofortige Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten im weitestem Umfang. In erster Linie sind die für die öffentlichen Verkehrsbetriebe erforderlichen Erneuerungsarbeiten ohne jeden Verzug in Auftrag zu geben. Die Mittel für weitere öffentliche Arbeiten sind schleunigst bereitzustellen. Bei der Vergabe dieser Aufträge sind, unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit, die von der größten Arbeitslosigkeit betroffenen Bezirke in erster Linie zu berücksichtigen. Der Unternehmer ist die Verpflichtung aufzuerlegen, entsprechend der Größe des jeweiligen Auftrags Arbeitslose einzustellen, sofern dies mit dem wirtschaftlichen Zwecke der Aufträge vereinbar ist.

Soweit die vorhandenen Betriebe einzelner Industriezweige nicht ausreichen, bestimmte Arten der verfügbaren Aufträge allein auszuführen, soll zunächst zum Zwecke der Unterbringung der Arbeitslosen ein entsprechender Teil dieser Aufträge an geeignete andere Betriebe vergeben werden. Nötigenfalls ist die Umstellung von Betrieben zur Herstellung dieser Arbeiten sofort zu veranlassen.

Bei allen Arbeitsaufträgen der öffentlichen Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden, die in der heutigen Notzeit vergeben werden, ist der Unternehmergewinn auf ein den Verhältnissen angemessenes Höchstmaß zu begrenzen. Den Arbeitern sind, um Arbeitsfreigleiten zu vermeiden, die Tariflöhne sicherzustellen.

Zur Wirkwirkung bei der Regelung der Auftragsvergabe, soweit es sich um die in Ziffer 5 Abs. 2 bis 4 vorgezeichneten Verpflichtungen handelt, sind Vertreter der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zuzuziehen.

6. Die Gemeinden werden ersucht, mit Unterstützung der Länder und der produktiven Erwerbslosenfürsorge des Reichs erhöhte Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte zu richten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht durch Bildung von Arbeitsgenossenschaften die Kriegs- und Zivilrentenempfänger Aufträge für Massenartikel übernehmen können, um sie in Werstätten oder Heimarbeit zu erledigen.

7. Weibliche Erwerbslose sind zur Übernahme von Hausangestelltenarbeit anzuregen. Zu ihrer Ausbildung können nach Bedarf Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge eingesetzt werden.

8. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind in angemessener Weise auch die Mittel- und Kleinbetriebe heranzuziehen.

Hinsichtlich der Arbeitsvermittlung heißt es: Solange die allgemeine Arbeitslosigkeit herrscht, ist die Zahl der ausländischen Arbeiter nach Möglichkeit zu vermindern.

Bei Erd-, Kanal-, Eisenbahn-, Straßenarbeiten und Rekolonisationen, deren Kosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dürfen Arbeitskräfte in der Regel nur durch Vermittlung der Arbeitsnachweise entnommen werden.

Landsträtig Erwerbslose sind bei Notstandsarbeiten bevorzugt einzustellen, eventuell unter Zahlung eines erhöhten Förderungsbeitrages aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Um die Unterbringung erwerbsloser Arbeiter aus der Stadt auf dem Lande zwecks Anlernen für landwirtschaftliche Arbeit zu erleichtern, sind die Deputatwohnungen zu verbessern und den übergesiedelten Arbeitern zu vermitteln. Zur Vermittlung solcher Arbeitskräfte sind die Gewerkschaften anzuregen.

Zwischen den städtischen Arbeitnehmern und den Arbeitsvermittlungen der Landwirtschaftskammern ist eine lebendige Verbindung herzustellen, um durch sachkundige Auswahl eine zahlreiche Vermittlung städtischer Arbeitskräfte für die Landarbeit zu erreichen. Bei der Regelung öffentlicher Aufträge sind besonders die Bezirke zu berücksichtigen, die eine hohe Arbeitslosenziffer haben.

Unter allgemeinen volkswirtschaftlichen Maßnahmen werden dann eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die mindestens sehr hypothetisch sind. Sicher ist höchste Produktivität bei höchstmodernster Technik und herabgeminderter Untkostenhöhe die Voraussetzung für die so notwendige Verschonung. Und die Förderung des Reichstrags, umgewandte hohe Gewinne zu unterbinden und die Kartellgebarung in Industrie und Handel laufend zu kontrollieren, ist von größter Wichtigkeit, aber gerade hinter diese Förderung wird die ganze Kraft der Arbeiter gestellt werden müssen, denn Handel und Industrie verteidigen ihren angeschwächtesten Profit mit allen Mitteln. Der Beschluß sagt hierzu:

Allgemeine volkswirtschaftliche Maßnahmen.

Die bevorstehende Steigerung der Getreide- und Brotpreise, der Miet- und Kohlenpreise, die in Aussicht stehenden erheblichen Steuerbelastungen und die daraus sich ergebende Geldentwertung erfordern:

- 1. den allgemeinen Übergang zu einer gesunden Preis- und Gewinnpolitik und die Ablehnung ungefund hoher Gewinne;
2. eine allgemeine Hebung der Produktivität nach dem Grundsatz höchster Erzeugung bei billigster Untkostenhöhe, großem Umsatz und bestmöglicher Gewinnen.

Die Reichsregierung wird zu prüfen zu prüfen und Vorschläge zu machen, in welcher Weise das Kartell- und Verbandswesen in Industrie und Handel einer fortlaufenden Beobachtung zu unterziehen ist. Sie wird ersucht, den im Reichswirtschaftsministerium bestehenden Ausschuss zur Prüfung der Kartellgebarung durch Hinzuziehung von Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats und des Reichstags auf eine breitere Grundlage zu stellen und den Vorschlag seiner Arbeiten zu befehlen.

Zum Schluß wird die höhere finanzielle Unterstützung der Erwerbslosen und Kurzarbeiter ausgesprochen. Die Erwerbslosenunterstützung, die auf Drängen der Gewerkschaften entgegen der ursprünglichen Absicht, bisher weiter in Höhe der sogenannten Winterunterstützung, also erhöht ausbezahlt wurde, ist vom 1. August an um 20-25 n. H. der jetzigen Höhe erhöht worden. Die Unterstützung der Kurzarbeiter wurde dadurch verbessert, daß vom 1. August an der Kurzarbeiter dann eine Unterstützung erhält, wenn die Hälfte seines Verdienstes weniger ausmacht, als wenn er als Arbeitsloser Unterstützung erhält, und zwar erhält er als Zuschuß die Differenz zwischen der Hälfte seines Verdienstes und der etwaigen Unterstützungssumme. Bisher wurden nicht 50, sondern 60 n. H. des Verdienstes berechnet. Die übrigen bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Kurzarbeiterunterstützung bleiben bestehen.

Die Erhöhung der Unterstützungen ist mehr als befriedigend, ja unzureichend, und doch bedarf es unendlicher Mühe, um dieses zu erreichen. Angesichts der finanziellen Lage des Reiches war bei dieser Frage der Widerstand besonders groß. In dem Beschluß heißt es:

Der Reichstag tritt der Erklärung der Reichsregierung bei bezüglich einer erhöhten Unterstützung der Kurzarbeiter und der Erklärung, eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung in der Höhe von 20 bis 25 n. H. der jetzigen Höhe ab 1. August eintreten zu lassen.

So weit der Beschluß des Reichstags, der den parlamentarischen Kampf um die jetzt Forderungen beendete. Sicher ist nicht reiflos erfüllt, was verlangt wurde, mancher Satz stellt ein Kompromiß noch hartem Kampf dar, bei dem die sozialdemokratischen Parteien in der Minderheit blieben. Die Höhe der Unterstützung kann nicht genügen, wenn beachtet wird, daß wir unmittelbar vor einem starken Steigen der Lebenshaltungskosten stehen. Das Verlangen nach gerechter Durchsetzung der Kurzarbeit überall dort, wo die Verhältnisse es verlangen und wo sie technisch möglich ist, ist nicht erfüllt. Der starke Widerstand gegen die generelle Arbeitsunterstützung im Reichswirtschaftsrat ist bekannt. Entgegen der Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats lassen die Grundzüge des Reichstages diese Frage unberührt. Es wird die gegenseitige Verständigung in den einzelnen Industriezweigen empfohlen. Die Zentralarbeitsgemeinschaft hat in den letzten Tagen alle Arbeitsgemeinschaften um unverzügliche Verhandlungen ersucht, um für jede besondere Industrie zu prüfen, inwieweit sich eine Arbeitsunterstützung oder verweirte Arbeitsbeschäftigung erzielen läßt. Für Groß-Berlin ist im vergangenen eine besondere parlamentarische Kommission gebildet worden mit der Aufgabe, in den Betrieben dieses Wirtschaftsbezirks mögliche Arbeitsunterstützung oder sonstige Anbringung der Erwerbslosen zu veranlassen. Aber die generelle Forderung ist gegeben, daß bei Kurzarbeit der Arbeitgeber ein Drittel des ausfallenden Lohnes zu tragen hat, während bei Forderung nach dem Beschluß zu tragenden Anteil durch die Abänderung der Bestimmungen über Entschädigung der Kurzarbeiter mindestens zum wesentlichen Teil entfallen wird.

Die Grundzüge legen das Hauptgewicht auf Arbeitsbeschäftigung durch Leistung volkswirtschaftlich wertvoller Arbeiten. Aber sie sind, wenn man sich von den konkreten Beschlüssen über Unterstützungshöhe, Sonderunterstützung und Kurzarbeiterzuschuß absehen, zunächst nur Vorschläge, Vorschläge, die sich erst in der Praxis auswirken müssen. Sie werden entweder gutgemeinte Rathschläge bleiben oder es werden sie in lebensvolles Leben umgewandelt werden und damit das Problem zu lösen. Entscheidend damit ist Einfluß und Druck, den die Gewerkschaften und die sozialdemokratischen Parteien ausüben vermögen. Der Reichstag hat durch seinen Beschluß seine Verantwortlichkeit erklärt, die von den

Gewerkschaften geforderten Wege zu gehen. Regierung und Behörden sind an diesen Beschluß gebunden, aber wir wissen, wieviel gute Vorsätze und ehrlicher Wille in den Aktenstücken begraben werden. Darum ist der Kampf der Gewerkschaften um die 10 Forderungen mit dem Reichstagsbeschluß nicht beendet, sondern jetzt beginnt erst sein wichtigster Teil, die Ueberführung der aufgestellten Grundsätze in die Tat.

Lohnabbau.

Von Theodor Thomas.

Das war ein eigenartiges Verhältnis bei Meister Hartmann. Der beschäftigte nicht nur fünf Gesellen und vier Lehrlinge, er hatte auch ein gutgehendes Krammgeschäft, in dem man Lebensmittel, Kleidung und Haushaltungsgegenstände haben konnte. Hartmanns Bazar nannte er seinen Laden. Nebenbei war er doppelter Hausbesitzer, zwei seiner Gesellen wohnten seit Jahren bei ihm. Um den Kreis zu schließen, hatte der eine Schwiegersohn noch ein Kohlen- und Fouragegeschäft, so daß bei Hartmann u. Co. alles zu haben war, von der Saugflasche bis zum Anzug.

Für die Arbeiter war das recht angenehm. Sie erhielten alles „auf Buch“. Wenn die Woche um war, ging es zur Abrechnung ins Bureau, dann kamen sie mit der Lohnliste zurück, wobei früher sogar noch Abzug alles dessen, was bezogen worden war, noch ein Teil Bargeld übrig geblieben war.

Im Krieg war das schon anders geworden; 1919 und 1920 mußten oft die Gesellen noch Geld am Samstag draufzahlen. Zwar stieg der Lohn, aber noch schneller wuchsen die Ziffern im Buch und die Schulden.

Anfang 1920 stand Kiffel bei seinem Meister Hartmann tief in der Kreide; am Ende des Jahres war der Vorschub zu beängstigender Höhe angewachsen, trotz Leuerungszulagen, trotz Sparankeln, trotz Bergicht auf alles, was dem Leben Freude macht.

„Sie müssen sparen, sparen,“ sagte Hartmann zu Kiffel. „Sparen, wollen wir mal sehen, wo „gespart“ werden kann. Vor dem Krieg hatte ich die Woche ein Pfund Butter, jetzt 1/2 Pfund Margarine. Wollen wir da sparen?“

„Nun freilich, Butter, aber laßt?“

„Gut, weiter. Vor dem Krieg Woche für Woche 1 1/2 Pfund Butter oder sonst Belag für Brot; jetzt 1/2 Pfund Rahmstufe 1/2 Pfund Schmierwurst in einer Woche, 1/2 Pfund Käse und 1/4 Pfund Butter in der nächsten. So gehts weiter. Soll ich da sparen?“

Hartmann bemerkte: „Butter und so... hat Sie sagen immer Pfund. Denken Sie aber mal in Mark und Pfennig!“

„Rein, wenn wir sparen wollen, kann ich nur die Menge berücksichtigen. Daß heute diese paar Broden sechsmal mehr kosten als damals, ist nicht meine Schuld. Also, wo soll ich sparen? An Brot? An Kohlen? An den paar Lampen? Hier ist das Buch. Sagen Sie mir, wo ich noch sparen kann, ich bin für jede Belehrung dankbar.“

Meister Hartmann blickte sich auf den Schmarbert. „Das nicht nur alles nichts, ich muß auch sparen.“

„Ja, aber nicht am Essen und Trinken, nicht an Anzügen und Schuhen. Sie sparen höchstens bei uns.“

„Halten Sie Ihre irische Gasse, Kiffel, und nun gehen Sie wieder an die Arbeit. Diese Kaupen jetzt Ihnen bloß Ihr Verstand in den Kopf.“

„Und mein Buch? Hier steht alles drin, alles.“

Seit dieser Unterhaltung waren etwa drei Monate vorüber, da kam Hartmann von einer Arbeiterversammlung zurück. Er war ein klein wenig „angeheitert“.

„Kiffel,“ sagte er schon von weitem. „Jetzt gehts an den Lohnabbau! Wir müssen wieder konkurrenzfähig werden.“

„Hoh nicht dagegen,“ brummte er. „Hoffentlich fangen Sie in Ihrem Kramladen zuerst an.“

„Das hat damit nicht zu tun; vermanagieren Sie das nicht.“

„Hier ist unser Buch. Es ist in den letzten Wochen eher alles noch teurer geworden.“

„Das ist Quatsch. Erst müssen die Löhne runter, dann finden auch die Preise. Wissen Sie das nicht?“

„So, warum sind Sie denn 1914 bis 1916 gestiegen, trotzdem die Löhne gefallen sind?“

„Werden Sie nicht sozialistisch, mit Ihrer Lebensart da. Kurz und gut, die Löhne müssen runter.“

„Wir brauchen darüber gar nicht zu reden; es kann nicht eher an einen Lohnabbau gedacht werden, als wir uns erst einigermassen satt essen können.“

Meister Hartmann bekam einen roten Kopf. „Wir müssen uns einschränken, das geht so nicht weiter.“

„Gut, schenken wir uns ein. Zeigen Sie mal, wo ich einschränken kann. Vielleicht hat sich seit unserer letzten Aussprache was gefunden?“ Kiffel griff zum Buch.

„Ich weiß darauf.“

„Neh nicht, damit kann ich auf Heller und Pfennig nachweisen, daß wir 1921 jedenfalls mehr verdienen, aber nur die Hälfte von früher bekommen.“

Es entstand eine Pause.

„Vor dem Krieg haben Sie mir in der 21. Woche 1914 für meine Arbeit gegeben:

Table with 2 columns: Item and Price. Items include 1 Pfund Butter (1.20), 3 Brode (1.80), 1 Zentner Kohlen (1.40), 1 Paar Schuhe (2.-), 7 Liter Milch (1.18), 1 Pfund Seife (0.35), 1 1/2 Pfund Butter (1.40), 2 Pfund Fleisch (1.20), Meie (5.50), Kleine Einkäufe (3.-), 10 Pfund Kartoffeln (1.20), Bar bekommen (3.35).

Summa 31,50 Mk.

Er hälterte rasch um. „So, nun gehen wir uns mal 1921 an. Hier haben Sie mir in der 25. Woche gegeben:

Table with 2 columns: Item and Price. Items include 1/2 Pfund Margarine (5.-), 4 Brode (18.-), 1 Zentner Holz (18.-), 1 Schürze (45.-), 3/4 Liter Milch (10,50), 1 Pfund Seife (4,50), 1 Hemd (85.-), 1/2 Pfund Butter (10.-), 1 Pfund Fleisch (12.-), Meie (10.-), 10 Pfund Kartoffeln (20.-), Kleine Einkäufe (11.-), Bar bekommen (0,44).

Summa 249,44 Mk.

„Hören Sie? 1914 haben Sie mir für gleiche Arbeit viel mehr gegeben, nämlich etwa 1/2 Pfund Butter, 1/2 Zentner Kohlen, 3/4 Liter Milch, 1 Pfund Butter, 1 Pfund Fleisch, 5 Pfund Kartoffeln. Das Hemd und die Schürze sind auch nicht so viel wert wie das Paar Schuhe; denn Hemd und Schürze kosteten früher zusammen höchstens 4 Mark. Außerdem Bargeld. Sehen Sie nun, wieviel wir heute schlechter gestellt sind?“ Er gab ihm das Buch.

„Das ist doch...“ sagte Hartmann. „Sie sind ein rablatier Kerl! Was Sie mir immer mit dem verrückten Buch wollen?“

„Sehen Sie, Meister, was ich erst haben möchte an Käse, Anzügen, Möbeln, Kinderwagen usw. Da könnte ich gleich einen Jahreslohn reinstecken. Da reden Sie von Lohnabbau? Und da soll ich nicht wild werden?“

„Ja, in der Versammlung ist das so gesagt worden.“

„Ich glaub's. Aber die haben keine Ahnung von unseren Verhältnissen. Abbanen sollen Sie, aber an den mächtigsten Gewinnen der Unternehmer, der Industrie, des Handels, der Banken; da ist der wunde Punkt.“

„Da kann ich nicht mit. Die Unternehmer wollen auch leben.“

„Aber nicht auf unsere Kosten. Wenn Sie wieder mal in Ihre Versammlung gehen, nehmen Sie mir mein Buch mit, damit können Sie alle manchetot schlagen.“

Hartmann ging tiefstimmend nach Hause. Sollte der Kiffel recht? Weiß der Teufel, heut in der Versammlung war ihm das alles so klar gewesen.

„Was soll ich mir darüber den Kopf zerbrechen,“ sagte er sich. „Wenn's soweit ist, gebe ich einfach nichts mehr aufs Kontobuch; dann verschwindet doch mal endlich dieses ewige Nulltagematerial. Dieses verfluchte Buch und mein Leben... zu dumm!“

Er atmete erleichtert auf. Jawohl, das Buch mußte verschwinden - dann war alles gut. Er wurde ordentlich fröhlich. Daß er daran nicht schon gedacht hatte. Wenn das Buch weg wäre?

Am nächsten Tag ging es verloren. Hartmann hatte es zur Seite gebracht. Er tat kriegsartig über den Verlust.

Kiffel gar nicht. „Ich hab ein Duplikat und noch ein Haushaltungsbuch,“ sagte er, „es ist nicht so schlimm.“

Da gab Hartmann seinen volkswirtschaftlichen Kampf auf. „Die Kerls sind nicht intaktirigen“, seufzte er. „Was wird nun?“

Vom Lohnabbau redet er vorherhand nichts mehr. Aber er ist sehr, sehr nachdenklich geworden.

So schwer hatte er sich das nicht vorgestellt. In der nächsten Meisterversammlung will er das Buch von seinem Gesellen Kiffel runtreiben. Mal sehen, was die anderen sagen.

Er verfluchte jetzt seinen Kramladen. Die anderen hätten es besser.

Daß er und sein Gefelle nur ein Abbild des ganzen Lebens sind, daran denkt Hartmann nicht.

Material für Betriebsräte. Zum Begriff der Betriebsratswahl. Bei Streitigkeiten Schiedsgericht oder Entscheidung aus § 93 B. G. In vielen Betrieben bestehen sogenannte Betriebswohlfahrtseinrichtungen. Diese Einrichtungen können verschiedener Art sein, z. B. Unterstützungskassen, Pensionskassen mit oder ohne Beitragsleistung seitens der Arbeitnehmer, bereitgestellte Fonds für wohltätige Zwecke nach Maßgabe der Bedürftigkeit, Kantinen, Bibliotheken, Werkwohnungen u. dergl. Nach dem § 66 Abs. 9 ist den Betriebsräten das Recht gegeben, an der Verwaltung der Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, nur muß es auch eine Einrichtung sein, die nach dem Gesetz in Frage kommt. Die Rechtsform der Einrichtungen ist sehr mannigfaltig. In welchen Einrichtungen hat der Betriebsrat mitzuwirken? Eine Antwort gibt nachstehend der Schlichtungsausschuß Gienoch vom 21. April 1921. Zunächst ist davon auszugehen, daß der Unterstützungsfonds, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie zu Unterstützungen von Arbeitnehmern bestimmt ist. Danach muß er aber als eine mit dem Betrieb verbundene Wohlfahrtseinrichtung im Sinne des § 66 B. G. angesehen werden. Er steht im wesentlichen seinem Charakter und Zweck nach einer Unterstützungskasse gleich, wobei der Umstand, daß eine Sogung für die Verwaltung nicht besteht, von keiner bedeutenden Entscheidung ist. Es muß aber der Betrag des Fonds, sein Zweck und der Kreis derjenigen Personen, die in erster Reihe oder hauptsächlich berücksichtigt werden sollen, festgelegt sein. Es liegt dann nicht bloß die Annahme eines allgemeinen, zu den verschiedensten Zwecken bestimmten Wohlfahrtsfonds vor, der erst zur Ausgestaltung einzelner konkreter Wohlfahrtseinrichtungen als Grundlage dienen soll, sondern es ist damit bereits eine bestimmte Betriebswohlfahrtseinrichtung geschaffen, bei deren Verwaltung der Betriebsrat nach § 66 Abs. 9 mitzuwirken hat. Die Art der Mitwirkung haben die Direktion und der Betriebsrat im Wege der Verhandlung miteinander näher zu vereinbaren (vgl. Feig und Eyster und Beschaid des Reichsarbeitsministers vom 12. Juni 1920 im Reichs-Gesetzbl. Nr. 3 S. 90).

hörde, wobei jedoch die Auffassung des Schlichtungsausschusses auf Grund des § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gleichfalls nicht ausgeschlossen ist. Nur kann der Schlichtungsausschuss hier nicht bindend entscheiden, sondern nur einen Schiedsspruch fällen. (Auszug aus einem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Eisenach vom 21. April 1921, abgedruckt in „Das Schlichtungswesen“, Jahrgang 3 Seite 112.)

Gleichzeitig ist eine parallel gehende Frage aufzuwerfen, und zwar:

Ist ein in die Bilanz eingefetzter Betrag für einen Wohlfahrtsfonds auch zu den Betriebswohlfahrtseinrichtungen nach § 66 Ziffer 9 B.G. zu zählen?

Aus einem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom 10. März 1921, abgedruckt im „Berliner Mitteilungsblatt“ 2. Jahrgang Seite 239, ist zu entnehmen:

In der Bilanz der Gewerkschaft X ist der Vermerk eingefetzt worden: „500 000 Mk. Wohlfahrtsfonds“. Diese Bilanz ist durch Beschluß des Vorstandes vom 19. August 1920 mit der Maßgabe genehmigt worden, daß dieser Wohlfahrtsfonds ausschließlich zu gemeinnützigen oder Wohlfahrtszwecken Verwendung finden soll, nach jedesmaligem Einzelfeststellung des Vorstandes, und eine andere Verwendung unstatthaft sei. Der Betrag sollte auf ein besonderes Bankkonto gebracht oder in Wertpapieren angelegt werden. Der Betriebsrat der Gewerkschaft erklärte hierin die Einrichtung einer Betriebswohlfahrtseinrichtung (nach § 66 Ziffer 9 B.G.), an deren Verwaltung er mitzuwirken habe. Der angerufene Schlichtungsausschuss stellte sich auf einen anderen Standpunkt. Aus den Gründen:

Die Tatsache, daß in der Bilanz ein Posten von 500 000 Mark als Wohlfahrtsfonds eingefetzt und diese Einstellung demnach durch Beschluß des Vorstandes mit dem oben wiedergegebenen Inhalt genehmigt worden ist, stellt nach sich die Schaffung einer konkreten Wohlfahrtseinrichtung dar. Was der Fonds auch mit dazu bestimmt sein, den Arbeitern gleichfalls unter Umständen, z. B. durch Unterstützung in Krankheits- oder Todesfällen, gewisse materielle Vorteile zu bieten, so ist jener Fonds andererseits nach dem nicht widerlegten Angaben der Gewerkschaft zur Verwendung für die verschiedensten gemeinnützigen Zwecke bestimmt. So auch u. a. für Säuglingspflege und Begegnungen in der Gemeinde, nach jedesmaligem Beschluß des Vorstandes. Es fehlen hiernach die wesentlichen Merkmale einer konkreten Wohlfahrtseinrichtung und ihre Ausgestaltung durch Festlegung der Grundzüge, nach denen zu verfahren ist; es fehlen ferner die Bestimmungen über den Personenkreis der Unterstützungsberechtigten. Erst durch die Festlegung aller hierauf bezüglichen Grundzüge wird die konkrete Betriebswohlfahrtseinrichtung geschaffen, und erst wenn eine solche geschaffen ist, hat bei ihrer künftigen Verwaltung der Betriebsrat mitzuwirken.

Seit langen Jahren bilden die Betriebswohlfahrtseinrichtungen einen der unstrittigsten Gegenstände der Sozialpolitik. In der Gesetzespraxis ist der Ausdruck Betriebswohlfahrtseinrichtung unbekannt. Eine Definition ist nur aus dem § 117 Abs. 2 B.G. herauszulesen. Dort heißt es: „Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien“, und in § 134 b Abs. 3 B.G.: „die zu ihrem (nämlich der Arbeiter) Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen“. Was der Gesetzgeber hier mit „zu ihrem Besten“ gemeint hat, ist ein recht zweifelhafter Begriff. Noch zweifelhafter sind „Einrichtungen, die mit der Fabrik verbunden sind“.

Die Arbeiterschaft aller Richtungen war von jeher von größtem Mißtrauen gegen alle solche Einrichtungen erfüllt, in denen sie nur Mittel zur Fesselung der Arbeiterschaft an den Betrieb erblickte.

Das Betriebsratsgesetz ist ja nur erfreulicherweise einen Schritt vorwärts gegangen und hat den Betriebsräten ein Mitbestimmungsrecht zugesprochen; aber die Unternehmer finden immer wieder Hindernisse, durch die sie schlüpfen und das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte illusorisch machen können. Die oben erwähnte Verhandlung war dem Schlichtungsausschuss ist der Beweis. Selbstverständlich kann der Schiedsspruch nicht bindend sein, er ist nur ein Vermittlungsvorschlag. Ob er angenommen wird, hängt in erster Linie von dem Kräfteverhältnis der Parteien ab, d. h. für die Arbeiterschaft und die Betriebsräte, ob ihre Berufsorganisationen hinter ihnen stehen.

„Betriebsratszeitung“. Um den Gewerkschaftsmitgliedern und insbesondere den Betriebsräten die „Betriebsratszeitung“ mehr zugänglich zu machen, wird sie von der Geschäftsstelle zum Selbstkostenpreis abgegeben. Der Bezug der Zeitung und die Verteilung am Ort muß aber durch die Organisation erfolgen. Wo die Verbandsverbände die „Betriebsratszeitung“ nicht liefern, können sie die Mitglieder durch den Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaftskartell) beziehen. Wo ein Ortsausschuß nicht besteht, oder aus anderen Gründen der Bezug durch diesen nicht möglich ist, kann die Lieferung durch die Ortsverwaltung eines Verbandes geschehen.

Bedingung für den Bezug zum Selbstkostenpreis ist aber, daß die Zeitungen für alle Leser eines Ortes oder einer Verwaltungsstelle in einer Sendung erfolgen kann, und der Vertrieb am Ort kostenfrei angeführt wird.

Eingekaufte Bestellungen kann die Zeitung nicht zugestellt werden. Einmal wird der Versand zu teuer, und dann hat die Expedition keine Kontrolle über die Verbandszugehörigkeit des Bestellers.

Bezahlt der Betrieb bzw. der Arbeitgeber die „Betriebsratszeitung“, so muß bei der Kasse abnominiert und der volle Abonnementspreis gezahlt werden.

Erfolgreich beendete Lohnbewegung der Neuzur Deilmühlener Arbeiter.

Die Neuzur Deilmühlener Arbeiter hatten durch ihr sonderbares Verhalten beinahe einen Streik der Arbeiterschaft heraufbeschworen. Der nur im letzten Augenblick — nachdem die Deilmühlenervereinigung ihre Forderungen und Prinzipien aufgegeben hatte — verhindert werden konnte.

Auf die eingereichte Forderung der Arbeiterschaft antwortete die Deilmühlenervereinigung zuerst ablehnend, befrist-

das Bestehen einer Leasing und verlangte als Voraussetzung einer Verhandlung, daß die Bezahlung der in die Woche fallenden gesetzlichen Forderungen, die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld in Krankheitsfällen für 14 Tage befristet werden müsse. Außerdem sollte die Lohnbewegung für eine Verhandlung eine höhere Arbeitsleistung sein. Die Deilmühlener erachteten die Lohnbewegung als gegeben, wenn z. B. auf dem Amerikanerpressen 30 Satz bei drei Mann und dem Holzhammer in der nächsten Tagelohnzeit geleistet wird.

In der Arbeiterschaft löste dieses Verhalten den größten Unwillen aus, dies um so mehr, als die Arbeit an dem Pressen sehr anstrengend und ungesund ist und eine weitere Steigerung der Arbeitsleistung ohne erheblichen Schaden der Gesundheit nicht ertragen werden kann. Außerdem hatten die Deilmühlener infolge ihrer guten Geschäftslinge und infolge der Preissteigerung für Holz und Lacken keinen Grund, eine Lohnbewegung abzulehnen oder mit anderen Forderungen zu verknüpfen.

Die Arbeiterschaft lehnte die Forderungen der Deilmühlenervereinigung ab und verlangte Verhandlung auf Grund der eingereichten Lohnforderung.

Am 15. August 1921 fand dann eine Verhandlung statt, in der die Arbeitgeber nicht nur die obigen Forderungen aufrechtzuerhalten, sondern noch dazu die Einführung der 11-Stunden-Bezahlung nach Stundenlöhnen und eine größere Klassifizierung der Lohngruppe zugunsten der Pressen- und Hilfsarbeiter forderten.

Erst nach weiteren Verhandlungen und nachdem die Arbeiterschaft den Streik beschlossen und dem Arbeitgeber ein Ultimatum auf reifliche Bewilligung der eingereichten Forderung stellte, gab die Arbeitgeber ihre Prinzipien, die so recht nach dem Gesichtspunkt der Spitzenverbände waren, auf und konnte eine Einigung erzielt werden.

Die Bezahlung der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage sowie der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld für 14 Tage bleibt bestehen. Die geforderten 10 Mk. pro Schicht werden reiflich bewilligt. Nur die Forderung einer 11-prozentigen Lohnbewegung für Nacht- und Schichtarbeiter konnte diesmal nicht zur Erledigung gebracht werden.

Die Löhne betragen nunmehr vom 15. August 1921:

- a) Für Handwerker, Maschinen-, Heizer und Kranführer 64 Mk. pro Schicht oder 334 Mk. pro Woche.
- b) Für Wagenführer, Pressenarbeiter, Arbeiter am Loch, Extraktion und Rollergang 62,20 Mk. pro Schicht oder 324,20 Mk. pro Woche.
- c) Für Hilfsarbeiter 62,40 Mk. pro Schicht oder 324,40 Mk. pro Woche.

Diese Lohnbewegung dürfte der Arbeiterschaft bewiesen haben, daß die Herren Deilmühlener nicht geneigt sind, freiwillig eine Lohnzulage zu geben, sondern daß sie nur dem Zwange gehorchen, demütigen.

Durch die anhaltende Preissteigerung und durch die kommenden neuen indirekten Steuern wird die Arbeiterschaft gezwungen sein, recht bald wieder eine Lohnforderung zu stellen. Deshalb muß es die verantwortliche Aufgabe der Deilmühlener sein, dafür zu sorgen, daß die Organisation ausgebaut und jeder Kollege ein Kämpfer wird, nur dann werden wir in der Lage sein, über die kommenden Preissteigerungen, ohne daß die Arbeiterschaft Schaden erleidet, hinwegzukommen.

Bewegungen im Verste.

Witten.

† Dresden. Ursachen des Streiks in der Christl-Mühle in Heidenau. Es gibt heute bereits wieder Arbeitgeber, die da glauben, die Rechte der Arbeiterschaft mit Füßen treten zu können. Herr Fiebig hat bis heute überhaupt noch nicht gelernt, die Rechte der Arbeiterschaft zu respektieren. Er hat einen für das Mühlengewerbe seit vorigem Jahr geltenden Tarifvertrag persönlich mit unterzeichnet. Trotzdem zögert er seit 10. August 1920 seinen Arbeitern 50 bis 60 Mk. Lohn pro Woche zu zahlen, was ein Defizit für den einzelnen Arbeiter seit dieser Zeit von ungefähr 2800 Mk. bedeutet. Auch bringt es Herr Fiebig fertig, seine Arbeiter zur 12-stündigen Arbeit zu zwingen, in nur kurzen haben zwei Arbeiter 40 Stunden bei dreistündiger Arbeitspause arbeiten müssen, ohne auch nur einen Pfennig an Auslösung oder Fehlgeld zu bekommen. Der Beschäftigte mußte am letzten Sonntag von abends 1/2 Uhr bis Montag früh arbeiten. Das sind Zustände, die nicht so weiter gehen können. Es wäre den Gewerkschaftsmitgliedern warm zu empfinden, sich einmal um die Arbeitszeit in den kleinen und mittleren Mühlen zu kümmern, und uns unterstellen, um derartige Zustände abzuwenden. Da die Arbeiter selbst nicht in der Lage waren, diese menschenunwürdige Behandlung zu beenden, gingen die Vertreter der Organisation vor. Herr Fiebig erklärte aber diesen, er verhandele nicht mit ihnen, und machte das mit seinen Leuten wie er wollte, und wenn, sagte er noch, am ersten Streiktag noch einmal ein Vertreter der Organisation seinen Hof betrete, würde er ihn verprügeln. Wir unterbreiteten der öffentlichen Meinung, und vor allem den arbeitenden Klassen, diese Zustände, und bitteten sie, die in schwerem Kampfe um das ihnen selbstlich von Herrn Fiebig zugewandene Recht stehenden Streikenden zu unterstützen. Keiner darf sich finden, der diesen Arbeitern in den Rücken fällt, die sich von einem Unterdrücker befreien wollen. Herr Fiebig hat des öfteren erklärt, daß, trotzdem er die Leute zu ungesetzlicher Arbeit gezwungen, selbstige vor Freiheit bald umstieße. Ihr Arbeiter und Gewerkschafter von Heidenau und Umgebung, merkt euch dieses, und seht euch einmal Herrn Fiebig genau an. Ein Mensch, der seine Mitmenschen derartig behandelt, verdient, daß er in der Öffentlichkeit einmal bestraft wird.

Korrespondenzen.

Diesfeld-Steinhagen. Wir haben in Nr. 20 der „Verbandszeitung“ schon einmal die Wahrheitsliebe der Christen festgehalten. Auch haben wir dort darauf hingewiesen, daß die Christen Protokollversammlungen an Orten abhalten, die gar nicht unter das Sozialistengesetz fallen. Bei nur dieser Nummer nicht die erwarteten Erfolge brachte, rühen sie sich damit, daß sie nun die Betriebsratsmitglieder bei der Firma Schlachte als Trottel hinstellen. Allerdings geschieht dies nicht in der tiefsten Presse, sondern sie gehen damit in

die Jentzenabteilung. Es wurde uns eine decartige Notiz aus der Trierer Jentzenzeitung überfandt. Wie liegen nun die Dinge? Im Juli 1919 kam erstmalig ein Lohnabkommen zustande unter Hinzuziehung des Sekretärs des Diesfeld-Schlachteauschusses. Dieses galt bis 31. Oktober 1919 und wurde am 28. September wieder gekündigt. Seit dieser Zeit bemüht sich die Organisation unabhängig, dem Arbeitsrat zur Überwindung zu bringen und wurde diesbezüglich der Schlichtungsausschuss des Reichs- und Staatskommissariats in Dortmund und auch der Schlichtungsausschuss von Diesfeld in Anspruch genommen, auch ein zehnwöchiger Streik wurde geführt. Leider war der Erfolg negativ, weil wir es in Steinhagen, und besonders bei der Firma Schlachte, mit Unternehmern zu tun haben, denen jedes Mittel recht ist, die Arbeiterschaft einzuschüchtern.

Mit dem Neuanfang der Schlachte hat es folgende Bewandnis. Als der Spätk im Jahre 1920 besonders knapp war, wurden die Arbeiter bei Schlachte bis auf einige vorwiegend in der Landarbeit beschäftigt. Diese Gelegenheit benutzte man die Firma, um die damaligen Betriebsratsmitglieder zu bewegen, ein Schriftstück zu unterschreiben, womit die Genehmigung des Regierungspräsidenten zur neunstündigen Arbeitszeit eingeholt wurde. Das Schriftstück hatte folgenden Wortlaut: „Unter Anerkennung des Achtstundentages sind wir bereit, infolge des gemächten Betriebes neun Stunden zu arbeiten.“ Mit diesem Vorwissen darf die Frau, in der sich der Betriebsrat befand, nicht außer acht gelassen werden. Es waren 36 Mann im Betriebe beschäftigt, im Betriebe war aber wenig zu tun, die Mehrzahl der Leute mußte in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Dazu kamen die Nebenarbeiten des Firmeneigentümers. Wenn ihr keine neun Stunden arbeiten wollt, so müßt ihr ganz ausfallen, ich kann keinen Unterschied machen zwischen euch und meinen Landarbeitern.“ Sofort nach Bekanntwerden dieses Vorganges wandten wir uns an das Gewerbeaufsichtsamt und verlangten, daß uns die Verfügung bekanntgegeben werde, die Schlachte erlaube, neun Stunden zu arbeiten. Das Gewerbeaufsichtsamt lehnte die Bekanntgabe der Verfügung ab mit dem Hinweis, sie müße ja ausgehängen werden. Dieser Wunsch ist nicht erfolgt, und nachdem wir uns diesbezüglich an das Gewerbeaufsichtsamt, was uns wohl auch dazu beigetragen hat, daß die Verfügung wieder zurückgezogen wurde. Auf erneute Anfrage teilte uns dann das Gewerbeaufsichtsamt mit, daß die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zur Einwirkung übergeben sei. Auch bei jeder Neuverziehung von Forderungen wurde auf den Reichsrat und den Achtstundentag hingewiesen und versprungen, daß dieser eingehalten werde. Unsere Kollegen werden aus diesem Kampf die maßgebende Lehre ziehen.

Kannst du in der Notiz ist, daß die Betriebsratsmitglieder wegen dieser Tätigkeit im Winter verlassen wurden. Wahr ist, daß sie ihre Posten niederlegten, um dadurch die Unterschrift unglücklich zu machen. Die Neuaufnahme wurde allerdings erst später statt, weil abgelehnt durch die Handlungsmethode der Firma, kein Arbeiter sich dazu hergeben wollte, dem Posten eines Betriebsratsmitgliedes wieder anzunehmen. Wir führen in Steinhagen einen schweren Kampf um die Anerkennung der Rechte der Arbeiter, und es muß freiwillig gefordert werden, diese selbst erkennen ihre uns oft genug durch ihre Haltung dem Arbeitgeber gegenüber. Aber trotz alledem sind die Christen die letzten, die berufen wären, Kritik zu üben, wenn es auf sie ankomme, dann hätten sie mit ihrer Rechtfertigung noch weit größeres Unrecht angeordnet. Wenn man selbst im Glasauge sieht, wie die Christen, dann soll man nicht mit Steinen werfen. Dort, wo diese Herrschaften unter sich sind, da sieht es weit schlimmer aus. Beweis: Langenberg, wo die Brauereiarbeiter bis zu 100 Mk. billiger arbeiten müssen als in der Nachbarstadt Lippstadt. Auch in Witten, wo nur Christen in Betracht kommen, wurden am 8. Juni d. J. nicht neun, sondern zehn Stunden gearbeitet.

Um uns aber den Kampf gegen die Steinhäger Unternehmer zu erleichtern, ersuchen wir alle Juchstiller in den Ortsausschüssen des ADGB dahin zu wirken, daß Steinhäger nur noch von laizistischen Firmen bezogen und im Kaufman gebracht wird. Überall dort, wo wir Einfluß besitzen, muß darauf hingewirkt werden, besonders auch in den Gewerkschaftshäusern und Genossenschaftshäusern, daß nur Firmen berücksichtigt werden, die im Vertragsverhältnis mit uns stehen. Geben wir diese Herrschaften die Arbeiterschaft als gleichberechtigte Partner nicht an, so sollen sie auch auf ihre Kundenschaft verzichten. Augenblicklich besteht nur ein Tarifvertragsverhältnis in Steinhagen, und zwar mit der Firma Carl Wittenberg.

Für weiteren Auskunft ist die Geschäftsstelle Diesfeld jederzeit bereit.

Dresden. In der Mitgliederversammlung vom 14. August wurde Stellung zu einer beschiedenen Lohnforderung genommen. Kollege Bräuner wies darauf hin, daß Ende August eine erhebliche Lohnbewegung zu erwarten sei, der man unter allen Umständen Rechnung tragen müsse, wenn nicht noch größere Not über die Arbeiter hereinbrechen sollte. Meccoris seien bereits Lohnbewegungen im Gange und die Kollegen des Dresdener Bezirks müßten ebenfalls sich rühren. Dem wurde allgemein zugestimmt und beschlossen, eine maßhaltige Lohnzulage von 100 Mk. zu fordern. Bei dieser Gelegenheit wurde lebhaftes Klage gegen die Ueberforderung und die Gefährdung des Achtstundentages geführt. Die Versammlung beschloß, die Verwaltung solle dagegen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und die Mitglieder sollen den ergehenden Anweisungen streng Folge leisten. Die Betriebsräte sollen die Verwaltung dabei wirksam unterstützen. Hierzu wird ein Antrag angenommen, daß ein Hoyerleger, der am Sonntag, den 14. August, trotz des Beschlusses der Brauereiarbeiter und ohne Wissen des Betriebsrats der Radeberger Spezialbrauerei, vier abgefahren hat, die dabei verdiente Prozente an die Unternehmungen des Verbandes abzugeben hat und daß im Wiederholungsfall strafrechtlich gegen solche Uebertretungen vorgegangen werden soll. Des weiteren wird folgender Antrag angenommen: „Vom 14. August im Volkshaus stattfindende Sonntagarbeit als nicht in ihrem Interesse liegend ab. Das Bierfahren und -ausgeben wird untersagt, und Birte, die diesem Beschluß keine Rechnung abgeben, werden öffentlich bekanntgegeben.“ Kollege Bräuner berichtete dann über den augenblicklichen Stand der Arbeitsnach-

weisfrage und gibt bekannt, daß weitere Verhandlungen bei Angliederung an den Zentralarbeitsnachweis...

Walden. In der Versammlung vom 17. August gab der Vorsitzende Kollege Fernste bekannt, daß die Löhne der Brauereiarbeiter am 1. August gekündigt wurden...

Walden

Das Industrie und Beruf

Arbeiterentlassungen in der pfälzischen Brauindustrie mühen die Folge der Sanktionen sein, wenn diese nicht wie angekündigt, am 15. September aufgehoben werden...

Die Arbeitsgemeinschaft in der Mälerei, die übrigens nur zum Schein bestand, ist nun endgültig aufgelöst...

Kapitalkonzentration in der Mälereiindustrie. Im zweiten Vierteljahr 1921 wurden zwei neue Aktienmühlen mit 6 1/2 Millionen Mark Aktienkapital gegründet...

Die Einfuhr von Brotgetreide ist am 18. August freigegeben, weil der Inlandspreis für diese Produkte zum Teil weit über die Weltmarktpreise gestiegen ist...

Ergebnisse des Normal-Brotlohnvertrages für das Sommerhalbjahr 1920/21. Die Reichsbrotbäckerei, Kontingentsstelle, gibt bekannt, daß die Durchführung des Jahresabkommens der Deutschen Brauereiverbände...

1. Zu § 4. Vergütung für das fertig hergestellte Bier. Der reine Erzeuger für jedes geliefertete Hektoliter Bier als Reichsbrotbäckerei beträgt bei einer Stammwürze von 11-13 Proz. nicht mehr als 9 Mk.

2. Zu § 5. Biermenge. Für jeden Doppelzentner Malz, welchen die Brauereiverbände auf das ihr übertragene Kontingent erhält, hat sie der Mälerei bei 11 Proz. Stammwürze mindestens 55 Hektoliter, bei 12 Proz. Stammwürze mindestens 5 Hektoliter, bei 13 Proz. Stammwürze mindestens 4 1/2 Hektoliter Bier in guter Beschaffenheit zu liefern.

Wirtschaftliches, Soziales

Der Wert der Mark in Pfennig am 28. August 1921. (Die eingeklammerten Ziffern geben den Stand der Notmark an.)

Table with 4 columns: Country, Value, Country, Value. Includes entries for Holland, Norway, Denmark, Sweden, and others.

Die deutschen Großbanken haben nunmehr für das Geschäftsjahr 1920 ihre Bilanzen vollständig veröffentlicht. Der Gesamtüberschuss ergibt allgemein eine erhebliche Zunahme der Umsätze, und entsprechend sind auch die Gewinne aufwärts gegangen.

Dieses finanzielle Ergebnis regt wiederum die Frage an, ob nicht durch eine Beilegung des Reichs eine vorübergehende Steuerquelle erschlossen werden kann und eine Finanzkontrolle in dieser sehr wichtigen Unternehmung notwendig wird.

Von den bedeutendsten europäischen Notenbanken wird in einer interessanten Zusammenstellung der Notenumlauf und die Leistung dieses Notenumsatzes bekanntgegeben.

Niederländische Bank mit 60,1 Proz., die Schwedische Reichsbank mit 46,3 Proz., die Bank von Frankreich mit 15,1 Proz. und die Deutsche Reichsbank mit 1,53 Proz.

Die Neuverpflichtung der Renten der Kriegsgeldbesitzigen und Kriegserwerbslosen nach dem Reichsversorgungsgesetz hat sich, wie der Reichsbund der Kriegsgeldbesitzigen mitteilt, infolge verspäteter Erlasses der Ausführungsbestimmungen, dann aber auch infolge einer unzulänglichen Organisation...

1. soll von Ausnahmefällen abgesehen, der nach dem Vermögensverfügungsgesetz 1906 bei Kriegsgeldbesitzigen festgesetzte Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zum Tode der Neuverpflichtung der Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz maßgebend sein.

2. ist der Vorschlag des Reichsbundes angenommen worden, die Versorgungsämter mehr als bisher mit der Neuverpflichtung der Renten zu betrauen.

Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im privaten Betriebe. Vom 21. Juli 1921. Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920...

§ 1. Private Arbeitgeber haben auf 20 bis 50 insgesamt vorhandene Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. August 1921 in Kraft. Die hiernach erforderlichen Neueinstellungen sind bis zum 1. Januar 1922 durchzuführen.

§ 1 der Verordnung vom 21. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920...

Der Reichsarbeitsminister. Dr. Herrmann. Dr. Geib.

Die Beschäftigungspflicht ist damit gegen vorher zugunsten der Schwerbeschädigten etwas verbessert. Dem Wunsch des Reichsbundes der Kriegsgeldbesitzigen, diese Verschärfung auch auf die amtlichen Stellen zu übertragen...

Am 27. August stark durch Unglücksfall unter Kollege Leo Valentini am Walden.

Wir werden über ein ehrenhaftes Andenken besorgen. Die Kollegen der Zahlstelle Brauereiverbände.

Am 27. August stark durch Unglücksfall unter Kollege Leo Valentini am Walden.

Wir werden über ein ehrenhaftes Andenken besorgen. Die Kollegen der Zahlstelle Brauereiverbände.

Am 27. August stark durch Unglücksfall unter Kollege Leo Valentini am Walden.

Wir werden über ein ehrenhaftes Andenken besorgen. Die Kollegen der Zahlstelle Brauereiverbände.

Dem Kollegen Fritz Wilmmer nebst seiner lieben Frau. Grüße zu ihrer Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin, O. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königshof 273.

Ziel: Woche ist der 36. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Bekanntmachung. Wir erinnern nochmals daran, daß die erhöhten Unterstufungsätze auch für Streikunterstützung erst dann in Kraft treten, wenn 26 Beiträge in einer höheren Beitragsklasse geleistet sind.

Auf die Bekanntmachung: Einfindung von Privatadressen (Nr. 30 der „Verbands-Zeitung“) wird noch einmal hingewiesen.

Barg. Vorsitzender: F. Herrmann, Clausenstraße 23, Holzminde. Vorsitzender: A. Müller, Alersheim bei Holzminde. Kassierer: B. Grimme, Holzminde, Wilhelmstraße 16.

Glogau. Alle Mitteilungen sind zu richten an Paul Günther, Langestr. 25.

Strafporto

müßte bezahlt werden. 1. Weil Druckfachen resp. Geschäftspapieren schriftliche Mitteilungen beigelegt waren: Hamein 80 Pf., Cöthen 60 Pf., Burg 120 Pf.

Eingänge der Hauptkasse

vom 22. bis 27. August. (Postkonten der Hauptkasse: Berlin 12.075, Franconia mit Mälereiarbeiter G. m. b. H. Berlin O. 27.)

- List of contributions from various locations: Bodwig 45, Labes 1436,17, Forst i. L. 302,31, Nöbeln 1000, etc.

Materialverband

- List of material contributions: Giesmannsdorf: 700 a 250, Hamburg: 2000 a 300, Wilsnack: 200 a 250, etc.

Veranstaltungsanzeigen

- Announcements for meetings: Altrappin. Lokal Jante, Breite Str. 19. Am. 7 1/2 Uhr: In Hohentwiel. Motho. 5 1/2 Uhr: bei Cassekmann.

Advertisement for Kernleder-Doppelsohlen! featuring a shoe illustration and contact information for Schuhherstanzwerk I. Port.

Advertisement for Münchner Brauerschule featuring a beer glass illustration and text about beer education and Böttcher services.